

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim  
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen**

vom 12. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2022, S. 430)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 19. April 2021, 19. Juli 2021 und am 14. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022. Az.: 03/02/06/01-037 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. August 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2020, S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „und der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 werden hinter den Worten „zum Nachteilsausgleich gemäß § 4 Absatz 2“ ein Komma und die Worte „zur mündlichen Fernprüfung gemäß § 16 Abs. 5“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, Case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen

können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

5. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.“

7. Der „Anhang zu §§ 6, 7, 12 – 14: Module“, Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 „Pflichtmodule“ in Modul „Translatorische Kompetenz“, Variante A / B & Übersetzen“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Bezeichnungen „Translatorische Kompetenz 3 (B-A)“ durch „Translatorische Kompetenz 3 (A-B)“ und „Translatorische Kompetenz 4 (B-A)“ durch „Translatorische Kompetenz 4 (A-B)“ ersetzt.

b) Nummer 2.2 „Wahlpflichtmodule (gemäß § 4 Absatz 5)“ wird wie folgt

geändert:

aa) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul (Variante A / B / C)“ erhält folgende Fassung:

bb)

”

| <b>Wahlpflichtmodul (Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)</b> |                             |                      |                           |            |           |                        |
|---|-----------------------------|----------------------|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| <b>Lehrveranstaltung</b>  | <b>Art</b>                  | <b>Regelsemester</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> | <b>Studienleistung</b> |
| a) Übung/Übung im Dolmetschen   | Ü/Ü-Dol                     | 3                    | WPfl.                     | 2          | 3         |                        |
| b) Vorlesung/Übung/Übung im Dolmetschen                                 | V/Ü/Ü-Dol                   | 3                    | WPfl.                     | 2          | 3         |                        |
| Modulprüfung:   | keine (Modul ist unbenotet) |                      |                           |            |           |                        |
| <b>Gesamt</b>   |                             |                      |                           | <b>4</b>   | <b>6</b>  |                        |
| Zugangsvoraussetzung  | keine                       |                      |                           |            |           |                        |

“

cc) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul – immer zu wählen bei der Variante A / C1 / C2 / C3“ wird gestrichen.

dd) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul („Praktikum“ bei Variante A / B C / )“ erhält die Überschrift „Wahlpflichtmodul („Praktikum“ bei Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)“.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Germersheim, den 12. April 2022

Die Dekanin  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar